

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlig, den 6. Juni 1902.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inertionsgebühren sind für die Spaltenseile oder deren Raum 15 Btg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Verfügung vom 29. April 1902, betr. die Ueberführung Minderjähriger in Fürsorge- bzw. Zwangserziehung.

Die nach dem Gesetze vom 2. Juli 1900 in die Fürsorgeerziehung oder nach § 56 Str. G. B. in die Zwangserziehung zu nehmenden Minderjährigen sind in die Anstalten oder Familien stets durch Begleiter in bürgerlicher Kleidung zu überführen.

Bezüglich der Ueberführung von weiblichen Personen durch weibliche Begleiter verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnitts IV der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 18. Dezember 1900 (Min. Bl. 1901 S. 27) und des Erlasses vom 15. April 1901 Min. Bl. 1901 S. 132). Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 29. April 1902.

Der Minister der Innern. Im Auftrage: Peters.

Vorstehenden Erlass bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntniß und Nachachtung.

Groß-Strehlig, den 2. Juni 1902.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre, nach königlichen Hengstern gefallenen Füllen den Gestütsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jedes Jahres bei dem zuständigen königlichen Landrathsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Geseß übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den königlichen Landrathsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden. Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 21. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises beauftrage ich hiermit, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der betreffenden Stutenbesitzer zu bringen, Anmeldungen von ihnen entgegenzunehmen und mir bis zum 20. Juli cr. einzureichen.

Groß-Strehlig, den 5. Juni 1902.

Belehrung über Gesundheitschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Hohhäuten.

(N.-M. Nr. 92 vom 18. April 1891).

Nach neuerlichen Wahrnehmungen ist der Verkehr mit rohen Häuten und Fellen, namentlich wenn solche überseeischer Herkunft sind, nicht ohne Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Thieren. Durch Untersuchungen ist nachgewiesen, daß unter den genannten Rohstoffen (sogenannte Wildhäute oder Skappe, namentlich aus America, Ost-Indien, China) hin und wieder solche sich befinden, welche von milzbrandkranken Thieren stammen. Das Krankheitsgift ist in den Häuten unter der Form der sehr widerstandsfähigen Milzbrandsporen enthalten. Die übliche Behandlung der Häute durch Trocknen an der Luft, Einstreuen von Salz, Salpeter oder Arsenik vernichtet den Ansteckungsstoff nicht. Die Gefährlichkeit der Waare wird hauptsächlich durch den Staub bedingt, welcher mit den ausgefallenen Haaren vermischt, beim Sortiren, Aufsteigen, Einpacken und Verladen der Häute und Felle, sowie beim Öffnen der Hohltauben sich entwickelt. Die Staubtheile und Haare, an denen nach Umständen das Milzbrandgift haftet, lagern sich auf Kleidern und Körpern der in der Nähe befindlichen Personen ab, dringen auch in Mund, Nase, Ohren u. ein. Selbst die kleinste Hautabschürfung reicht aus, eine Ansteckung zu ermöglichen. Eine Gefahr liegt auch in den Getränken bei der Verarbeitung der Rohstoffe und in der üblen Gewohnheit, trockene Krusten an den Häuten mit den Fingernägeln wegzufügen. Die mit Hohhäuten beschäftigten Personen können in Folge der Verunreinigung von Kleidern, Kopf- und Barthaaren, Händen und dergl. das Milzbrandgift nach anderen Orten schleppen.

Außerdem hat sich herausgestellt, daß durch Verunreinigung von Futter und Streu mit den von ausländischer

Rohhäuten stammenden Staubtheilen und Haaren, ferner durch Einstreu der zum Gerben der Häute benutzten Lohse in Ställe und Kaufplätze, sowie in Folge der Wartung von Thieren durch Personen, welche mit der Verarbeitung oder Verpackung der Häute beschäftigt waren, der Milchbrand weiter getrieben werden kann. Selbst die Verwendung von Gerberabfällen und Streich als Düngemittel auf Wiesen und Feldern, sowie das Einlegen der Rohhäute in Gewässer kann unter Umständen zur Verschleppung des Milchbrandgiftes führen.

Ein zuverlässiges, leicht auszuführendes und für die Waare selbst unschädliches Verfahren zur Desinfektion der Häute ist nicht bekannt. Zur Minderung der Ansteckungsgefahr mögen die nachstehenden Vorsichtsmaßregeln insbesondere solchen Berufsclassen empfohlen werden, welche gewerbsmäßig mit Rohhäuten sich beschäftigen.

1. Die Lagerplätze für ausländische Rohhäute sollten nur an abgelegenen Orten und namentlich nur in größerer Entfernung von Wohnräumen und Ställen eingerichtet, dicht umfriedigt und für Thiere nicht zugänglich sein.

2. Schuppen und dergl., welche zur Aufbewahrung von Futtermitteln und Streuvorräthen dienen, eignen sich zu Lager- und Arbeitsräumen für frische Rohhäute nicht.

3. Die Entwicklung von Staub beim Öffnen von Rohhautballen, sowie beim Sortiren, Aufsetzen, Einpacken, Verladen und Bearbeiten der Häute und Felle ist, soviel als möglich, erforderlichen Falls durch Besprengen mit Wasser, zu vermeiden.

4. Plätze, auf welchen ausländische Rohhäute gelagert oder bearbeitet sind, sollten nach der Benutzung gründlich gereinigt und in angemessenen Zwischenzeiten desinfiziert werden.

5. Die zum Gerben verwendete Lohse, ferner die Waare und sonstigen Abfälle aus Gerbereien, die zur Verpackung ausländischer Rohhäute verwendeten Strohhülle, Lumpen, Stricke u. dergl., sowie endlich der Streich sollten verbrannt oder nach vorgängiger Desinfektion vergraben werden.

6. Personen mit ärgeren Verletzungen sollten zu Arbeiten mit ausländischen Rohhäute nicht zugelassen werden.

7. Die mit den Rohhäuten beschäftigten Personen sollten vor dem Verlassen der Arbeitsräume Gesicht, Arme und Hände, sowie Kopf- und Barthaare gründlich reinigen.

8. Die Reinigung der Lager- und Arbeitsplätze u. s. w. sollte nur auf nassem Wege geschehen.

9. Für die Desinfektion empfiehlt sich Chloralkalmilch (hergestellt aus einem Theil frischen Chloralkali und drei Theilen Wasser) oder Nardolschwefelsäure (hergestellt aus zwei Theilen roher Nardolsäure, einem Theil roher Schwefelsäure und vier Theilen Wasser), Streich und sonstige Abfälle sind behufs Desinfektion mit den gleichen Raumtheilen dieser Mittel gründlich zu mischen.

Vorstehende Belehrung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß wegen der Infektionsgefahr bei Behandlung aus Argentinien stammender Häute, die größte Vorsicht geboten ist, da dort zur Zeit der Milchbrand eine starke Verbreitung gewonnen hat.

Groß-Strechly, den 2. Juni 1902.

Auch bei dem von Sempke-Milchig verfaßten, in Fr. Hohenstein's Buchhandlung Inh. G. Fach zu Mansfeld erscheinenden Buche über die Ablegung der Meisterprüfung kann ich, wie von dem Werke über die Gesellenprüfung, die klare, gemeinverständlich ausdrucksreiche, die übersichtliche Anordnung des Stoffes und die Knappheit in der Auswahl desselben hervorhebend und die Anschaffung auch dieses Buches den beteiligten Handwerkerkreisen nur empfehlen.

Frhr. v. d. Recke, Königlichler Landrath.

In dem Verlage von Fr. Hohenstein's Buchdruckerei Inh.: G. Fach zu Mansfeld ist ein vom Bürgermeister Sempke zu Gemalben a/Harz und vom Rektor Milchig daselbst verfaßter Leitfaden für die deutschen Handwerksmeister und Gesellen zur **Abnahme und Ablegung der Meisterprüfung** nebst Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung und allem sonst hierzu Erforderlichen in Frage und Antwort erschienen.

Die Handwerkerkreise und namentlich die Zwungen mache ich auf dieses Werk aufmerksam und bin erbötig, zur Erzielung eines billigeren Preises **bis zum 15. d. Mts.** Bestellungen hierauf entgegenzunehmen und bemerke, daß in gleicher Zeit mit der Abnahme der Meisterprüfungen begonnen wird.

Der Einzelpreis beträgt 1,25 Mk., 10 Exemplare 11,25 Mk., 25 Exemplare 26,50 Mk., 50 Exemplare 50,00 Mk., 100 Exemplare 93,75 Mk.

Groß-Strechly, den 28. Mai 1902.

Das diesjährige Obererzogthum für den hiesigen Kreis findet

Donnerstag den 26. Juni

Freitag „ 27. „

und **Sonntag „ 28. „**

d. Js. im Dietrich'schen Gasthause hieselbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Convort besondere Stellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heeresvorstichten gegen Empfangsbescheinigung einzubändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzuwickeln. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein. **Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.**

Die sämmtlichen vorzubestellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **Vormittags 7 Uhr** im Dietrich'schen Garten hieselbst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärschlichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 a 7 der Behrordnung vom 22. November 1888 vorgesehene Strafen zu beordern. Ferner sind sämmtliche vorzubestellenden Mannschaften auf die im § 62 der Behrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmahregeln gegen

die der Verödung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angebeuteten und im § 66 ad 3 l. e. vorgeesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gehalten und im nächstern Zustande zu erscheinen. Kein Militärpflichtiger darf einen Stod, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererlassgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen betzuwohnen. Behufs Anstufsertheilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es nothwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zu Ende des Obererlassgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **nothwendige Rührtheit** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Befehrsordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erlassgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreisstellen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister **unter 14 Jahren** sind von der persönlichen Vorstellung dispensirt. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwistern über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämmtliche vorzustellende Mannschaften müssen mit **Koalungsscheinen** versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 20. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den in den letzten namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung besangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Beiträgen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheinigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Beststellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 23. Mai 1902.

In Folge einer Anregung des Schlesischen Fischerei-Vereins wird beabsichtigt, für die fließenden Gewässer der Provinz Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind den Krebsbestand mehr zu heben und zu schützen, als es bisher der Fall gewesen ist.

Zur Gewinnung von Unterlagen für eine zu erlassende Bezirks-Polizei-Verordnung ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises bis zum 15. d. M. die fließenden Gewässer ihrer Bezirke zu benennen, in denen sich Krebse aufhalten, oder die an sich zur Krebszucht geeignet sind, zur Zeit aber, aus den dabei zu erörternden Gründen, Krebse nicht führen. Es ist weiter zu berichten, ob und aus welchen Gründen der Krebsbestand in den fließenden Gewässern abgenommen hat, und ob danach g. F. für welche einzeln zu benennende Gewässer, das Bedürfnis besteht, die Polizei-Verordnung vom 1. April 1892 (Amtsbl. S. 125) in der eingangserwähnten Weise zu erweitern. Ich ersuche auch darüber um Auskunft, ob die Bedingungen in den an sich zur Krebszucht geeigneten, zur Zeit aber Krebse nicht führenden Gewässern derart liegen, daß nach wiederholten Einsetzen von Krebsbrut die Anpflanzung dieser Gewässer Aussicht auf dauernden Erfolg bietet.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1902.

Die Guts- u. Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. M. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate April, Mai und Juni 1902 a. nach Sachsen gegangen b. ausgewandert sind.

Negativ-Anzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1902.

Der Fleischermeister Johann Illmann in Groß-Stanisch beabsichtigt in seinem Grundstück Hyp. Nr. 7 Groß-Stanisch eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniss, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend den 21. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1902.

Der Gasthausbesitzer Josef Weitalla in Schedlitz beabsichtigt in seinem Grundstück Hyp. No. 32 Schedlitz eine Schlachthütte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen daselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend den 21. Juni d. Js. Vormittags 11 1/2 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1902.

Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Extrabeilage zum Stück 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stück 14 S. 121 pro 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche Gräben usw. **alljährlich** in der Regel **mindestens einmal** und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühlingszeit von 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises fordere ich daher mit Bezug auf meine Circular-Befugung vom 2. April 1881 — All 1937 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde und jeden Wasserlauf sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Commissionen nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Thätigkeit treten zu lassen, und demnächst gegen sämtliche Räumungsverpflichtete eventl. mit Strafe und Zwangsmaßregeln einzuschreiten.

Bis zum 15. Oktober cr. ist mir anzuzeigen:

1. welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
2. daß die Schaucommissionen die Schautermine abgehalten haben,
3. daß die Räumung überall ordnungsmäßig stattgefunden hat, eventl. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1902.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß Genehmigungen zur Verlängerung der Polizeistunde für Wirtschaften u. Vergnügungsorte nach No. 51 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 einer Stempelfeuer von 1 Mk. unterliegen. Befreit sind Genehmigungen auf die Dauer bis zu 2 Wochen.

Groß-Strehlitz, den 2. Juni 1902.

Befähigt der Häusler Peter Jofiel in Schenkowitz als Gemeindebote und Nachwächter für die Gemeinde Schenkowitz.

Groß-Strehlitz, den 27. Mai 1902.

**Der königliche Landrath
von Allen.**

Bestellt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rechnungsführer Johannes Koszyk aus Zyrzowa zum 1. und der Lehrer und Gemeindefreiber Strzyz ebenfalls zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Zyrzowa.

Groß-Strehlitz, den 27. Mai 1902.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Straße durch das Dorf Kaltwasser wegen neuer Schüttung vom 9ten Juni d. Js. ab, für Fuhrwerke gesperrt ist.

Ujest, den 1. Juni 1902.

Der Amtsvorsteher.

Der Musikier Emanuel Chrobok der 6. Komp. Infanterie-Regiments Keith (1. O/S.) Nr. 22 hat sich Sonntag den 25. d. Mts. von der Truppe entfernt.

Signalement: 1,71 m groß, bartlos, bleiche Gesichtsfarbe.

Bekleidung: Waffenrock, Tuchhose, Mütze ohne Stofarbe, Seitengewehr.

Es wird ergebenst erlucht, v. Chrobok festzunehmen und ihn an den obenbezeichneten Truppenteil oder an die nächste Militärbehörde abzuliefern bezw. das Bataillon von evtl. Ermittlungen oder der Festnahme zu benachrichtigen.

Gleiwitz, den 26. Mai 1902.

Infanterie-Regiment Keith 1. O.-S. Nr. 22. II. Bataillon.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, Nachweisungen über die Aufbringung der Kommunal-Lasten im Rechnungsjahre 1899 nach dem hierunter mitgetheilten Muster sorgfältig aufzustellen, auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen und zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 14. Juni cr. einzureichen.
Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1902. Der Vorstehende des Kreisamtschaffes. von Alten.

Gemeinde Adamowitz.

Nachweisung

über die Aufbringung der Kommunal-Lasten im Rechnungsjahre 1899.

Kaufende Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl nach der Volkszählung 1895	Aufkommen an direkten Staatssteuern und staatlich veranlagten Steuern im Rechnungsjahre 1899			
			a. Staatseinkommensteuer	b. Forstaleinkommensteuer	c. fingierte Einkommensteuer	Ergänzungssteuer
1	2	3	4	5	6	7
1	Adamowitz	924	a. 223 b. $\frac{750}{973}$ c. **) 352	63,40	a. 142 b. 412 c. 44 d. 10 608	1581 352

Höhe der Kommunal-Lasten (ausschließlich der Provinzial- und Kreisabgaben) in Prozenten der genannten in Spalte 7 aufgeführten Steuern		Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen				Hauptursachen der Gemeindefasten im Rechnungsjahre 1899	Erläuterungen a. Summe des Kommunalabgabenedarfs pro 1899 ohne Kreisabgaben und einchl. der Volksschullasten, b. desgleichen ohne Volksschullasten.
a. incl. Volksschullasten	b. excl. Volksschullasten	von dem Betrage in Spalte 4a und b bezw. 4c	von dem Betrage in Spalte 7	von dem Betrage in Spalte 8	von dem Betrage in Spalte 9		
8	9	10	11	12	13	14	15
285,39/0	154,46/0	1,05 0,38	1,71 0,38	4,88	2,64	In Wegebau- bezw. Straßenunterhaltungs- kosten waren 940 Mfr. aufzubringen.	a. 4512 Mfr b. 2442 " 1581 : 4512 = 285,39 Prozent. 1581 : 2442 = 154,46 " 924 : 4512 = 4,88 Mfr. 924 : 2442 = 2,64 "

Anweisung zur Aufstellung der Nachweisung.

- ad **Spalte 3:** Einwohnerzahl der Gemeinde nach der Volkszählung von 1895 einzutragen.
ad **Spalte 4:** Unter a ist die Staatseinkommensteuer, unter b die fingierte Einkommensteuer der Gemeinde-Forsten einchl. des Eisenbahnbetriebs zc. unter c die auf Gemeindefasten veranlagte fingierte Einkommensteuer für 1899 getrennt anzugeben. Die Steuersolls a und b sind zusammenzuzählen.
ad **Spalte 5:** Das Soll der Ergänzungssteuer für 1899 mit rother Linie einzutragen.
ad **Spalte 6:** Das Soll der Realsteuern für 1899 ist getrennt anzugeben und demnachst zusammenzuführen.
ad **Spalte 7:** Aus der 1. Linie der Spalte ist die Summe der Spalte 4a und b und 6, aus der 2. Linie der Betrag der Spalte 4c anzugeben.
ad **Spalte 8:** Hier ist derjenige Prozentsatz einzutragen, welcher erhoben werden müßte, wenn nur die Summe der direkten Staatssteuern (Spalte 7 erste Linie) zur Kommunalbesteuerung herangezogen werden würde. Bei Feststellung der Ausgaben des Rechnungsjahres 1899 bleiben die Kreisabgaben sowie die Post- zc. Einnahmen der Gemeinde außer Betracht. Die Volksschullasten sind mit einzurechnen.
ad **Spalte 9:** Berechnung wie in Spalte 8 unter Abrechnung der Volksschullasten, Zinsen für Schulbau-Darlehen pro 1899.
ad **Spalte 10:** Das Ergebnis des Verhältnisses der Zahl in Spalte 3 zu der in Spalte 4a u. b bezw. 4c untereinander einzutragen.
ad **Spalte 11:** Berechnung wie in Spalte 10 unter Berücksichtigung der Zahlen in Spalte 7.
ad **Spalte 12:** In Spalte 12 ist der auf den Kopf entfallende Betrag der dem Prozentjahre in Spalte 8 zu Grunde liegenden Kommunal-Lasten (incl. Volksschul-Lasten) anzugeben.
ad **Spalte 13:** Berechnung wie in Spalte 12 (ohne Volksschul-Lasten).
ad **Spalte 14:** Hier sind die Hauptursachen der Belastung im Rechnungsjahre 1899 anzugeben.
ad **Spalte 15:** In diese Spalte sind die zu den Spalten 8 — 14 notwendigen Erläuterungen einzutragen.

**) Das Soll der fingierten Einkommensteuer ist nur insofern einzutragen, als es zur Kommunalbesteuerung herangezogen wird.

Vorschußweise Zahlung von Steuern durch die Gemeinden.
Verfügung an die Regierung in M. vom 1. Mai 1896 — II. 5 366.

Es ist nicht zu billigen, daß die Gemeinden zum Soll stehende Staatssteuerbeträge, die von den veranlagten Censiten nicht gezahlt sind und mit Rücksicht auf die begründete Erwartung der demnächstigen Abgangstellung auch nicht einzufordern waren, aus ihren Mitteln vorziehen und an die Kreisasse abführen. Solche Beträge sind — eventl. auch über den Jahresabschluss hinaus — bis zur Abgangstellung als Reste zu führen. Wenn indes derartige Vorschußleistungen von Gemeinden dennoch ausnahmsweise vorkommen, so erbitigt allerdings nur die spätere Erstattung an die Gemeinde. In solchen Fällen ist in der Erstattungsliste der Sachverhalt völlig klar zu stellen und in der Mitteilung über den Rückempfang von der Gemeinde oder Gemeindefasse ausdrücklich zu erklären, daß sie den Betrag vorschußweise aus ihren Mitteln gezahlt und auch später von den veranlagten Censiten oder für dessen Rechnung nicht erstattet erhalten habe.

Abchrift vorstehender Verfügung des Herrn Finanzministers bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises zur Kenntnis mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, sich unter allen Umständen einer vorschußweisen Zahlung von Steuern zu enthalten.

Steuerbeträge, welche aus den im Artikel 82/83 der Ausf. Anweis. angeführten Gründen bis zum Schlusse des Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können, sind stets bei der königlichen Kreis-Casse als Reste nachzuweisen und ist wegen Ueberweisung, Beitreibung oder Niederschlagung das weitere Erforderliche demnächst zu veranlassen.

Die genaueste Beachtung dieser Verfügungen mache ich zur Pflicht und werde ich in jedem Falle der Nichtbeachtung, die Hebestelle zur Verantwortung ziehen.

Groß-Strehlitz, den 21. Mai 1902.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Kgl. Landrath v. Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Schoß			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Rattelfeln		Eier	
		M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.	M. st.	M. pl.
Groß-Strehlitz am 27. Mai 1902.	Höchster Niedrigster	17 60 15 30	14 50 12 75	13 75 11 40	15 75 14 40	21 50 18 50	21 75 18 75	32 — 28 50	3 50 3 20	5 50 5 20	35 50 33 —	2 40 2 20	2 20 2 00						
Hietz am 23. Mai 1902.	Höchster Niedrigster	17 50 15 50	14 50 12 50	14 — 11 50	16 — 14 80	— — — —	— — — —	— — — —	3 60 3 20	7 — 6 —	28 — 25 —	2 50 2 30	2 80 2 60						
Reichnik am 27. Mai 1902.	Höchster Niedrigster	17 50 16 50	14 — 13 25	13 50 12 —	15 — 14 50	21 — 18 —	15 — 17 —	— — — —	3 — 2 80	7 — 6 —	28 — 26 —	2 40 2 —	2 20 2 —						

Anzeiger.

B. IV. 1829.

Ratibor, den 3. Juni 1902.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Kirchäugungen auf den Chausseen des Kreises Ratibor für das Jahr 1902 wird wie folgt stattfinden:

Freitag, den 13. Juni d. J.

A. auf den Chausseestrecken Ratibor-Loobshüh, Domshöh-Ober-Glogau, Groß-Peterwitz-Ratich, Ratich-Thröm und Thröm-Raticher-Grenze

von Ratibor bis Domshöh, von Domshöh bis Pawlan, von Domshöh Stat. 40 bis 64, von Stat. 64 bis Groß-Peterwitz, von Groß-Peterwitz bis Raticher Grenze von Groß-Peterwitz bis Ratich, von Ratich bis Thröm, von Thröm bis Raticher Grenze

früh 8 Uhr in Groß-Peterwitz im Glavia'schen Gasthause von Pawlan bis Bolmisch-Stranarn

Vormittags 11^{1/2} Uhr in Polnisch-Krawarn im herrschaftlichen Gasthause

B. auf den Chausseestrecken Ratibor-Rosel, Niedane-Schichowitz und Ganjowitz-Slawikan

von Schichowitz bis Roseler Grenze

Nachmittags 1 Uhr in Schonowitz im Gasthause des Hübner von Lubowitz bis Ganjowitz, von Ganjowitz bis Slawikan und von Slawikan bis Roseler Grenze

Nachmittags 3 Uhr in Ganjowitz im Gasthause des Wndla II von der Roseler Chaussee Station 0 bis Niedane, von Niedane bis Brzesnit und von Brzesnit bis hinter Lubowitz Stat. 72

Nachmittags 4 Uhr in Brzesnit im Jaskolla'schen Gasthause



Dom. Keltisch

verpachtet Sonntag den 8. Juni das Gras von 100 Morgen Wiese, parzellenweise, meistbietend, gegen Barzahlung.

Pächtlustige werden aufgefordert, sich an dem genannten Tage Nachmittag 3 Uhr am neuen Kirchhof in Keltisch einzufinden.

Die Gutsverwaltung.

Doppelsalz-Dachsteine

mit und ohne Kopfverschluß

Röhre in verschiedenen Weiten

Brunnenringe statt Mauerwerk

Gließen, Trottoirplatten etc.

empfehlen die Cementwaarenfabrik.

S. Cohn, Oppeln

Bolfsstr.

von Rudall bis Schönwitz, von Rudnit bis Ratibor

Nachmittags 5 1/2 Uhr in Rudnit im Jehner'schen Gasthause
Sonnenabend den 14. Juni d. Js.

- C. auf den Chausseestrecken Ratibor-Troppan und Janditz-Rudelna von Station 44 bis Schammerwitz und von Station 76 bis Janditz
früh 8 Uhr in Schammerwitz im Fokich'schen Gasthause
zwischen Janditz und Rohow und zwischen Rohow und Strandort
früh 9 1/2 Uhr in Janditz im Gasthause bei W. Plaszke
zwischen Janditz und Struberwitz und von Struberwitz bis Schreiberzdorf
- Vormittags 11 Uhr in Steuberwitz im Kaul'schen Gasthause
von Schreiberzdorf bis Schlaufewitz und von Schlaufewitz bis Klingebittel
- Mittags 12 Uhr in Schlaufewitz im Gasthause bei Kother
- D. auf den Chausseestrecken Troppan-Przibow, Rauthen-Rudelna und Köberwitz-Deutsch-Krawarn
von der Troppan'er Grenze bis Klein-Hoschütz, von Klein-Hoschütz bis Groß-Hoschütz und von Groß-Hoschütz bis Deutsch-Krawarn
- Nachmittags 2 Uhr in Klein-Hoschütz im Koch'schen Gasthause
zwischen Rauthen und Volatitz zwischen Rauthen und Jadrzeh und zwischen Jadrzeh und Beneškau

Nachmittags 4 Uhr in Rauthen in Stohow Kreisam
zwischen Köberwitz und Szepantowitz und von Szepantowitz bis Deutsch-Krawarn

Nachmittags 6 Uhr in Szepantowitz im Komorek'schen Gasthause
Montag, den 16. Juni d. Js.

- E. auf den Chausseestrecken von Neugarten bis Sudoll bzw. bis Krawowitz, Sudoll-Cyphen, Rudelna-Lubom, von Rudelna bis in den Wald, Bugla-Mühle-Syrin und Lucassine-Gorzütz
zwischen Neugarten und Hebestelle Neugarten von Hebestelle Neugarten bis Studzienna

früh 7 1/2 Uhr in der Hebestelle Neugarten

von Studzienna bis Sudoll, von Sudoll bis Station 60 und zwischen Sudoll und Bimkowitz

früh 8 1/2 Uhr in Sudoll im Gasthause des Kraicy

zwischen Bojanow Station 60 und Krawowitz

Vormittags 10 Uhr in Bojanow im Nowak'schen Gasthause

zwischen Krawowitz und Rudelna und von Rudelna in den Wald

Mittags 12 Uhr in Rudelna im Posnikha'schen Gasthause zwischen Pischitz und Owschütz

Nachmittags 2 1/2 Uhr in Owschütz im Bogigursky'schen Gasthause
zwischen Owschütz und Kreuzenort und von Kreuzenort bis an den Weg, welcher nach Elguth-Twortan abgeht;

Nachmittags 4 Uhr in Kreuzenort im Gasthause der Wittwe Mikulla

von dem Gut-Twortan'er Wege bis Lubom, von Syrin bis Bugla-Mühle, von Bugla-Mühle Station 100 bis Grabowka, von Grabowka bis Brzegie und zwischen Brzegie und Lucassine

Nachmittags 6 Uhr in Lubom im Segeth'schen Gasthause.

Die Kirschnung auf Sterce Ratibor-Krauden

zwischen Markowitz und Sabitz

wird durch den Blaneur Vincent Philipp in Markowitz

Montag, den 16. Juni d. Js. früh 8 Uhr

im Gasthause des Wiczorek in Markowitz,

Die Kirschnung an der Schichowitz'er Oberbrücke

durch den Blaneur Dürichlag in Schichowitz

denselben Tag früh 8 Uhr in Schichowitz

im Häbner'schen Gasthause; und

Die Kirschnung zwischen Hultschin und Ludgierzowitz

durch den Blaneur Jimmy

denselben Tag früh 8 Uhr in Ludgierzowitz

verpacktet werden.

Die Bezahlung des Badtgeldes, sowie der anteilsweisen Inserationskosten hat im Termine baar zu erfolgen, auch muß auf Erfordern im Termine Bietungs-Rantion gelegt werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt in jedem Falle dem Kreis-Ausschuß vorbehalten.

Der Königliche Landrath. Wellenkamp.

Dom. Keltisch

hat noch 2000 Str. tadelloses Roggen- und Haferstroh abzugeben. Preis 2 R. pro Centner, auch können noch 100 Str. gutes Wiesenheu von dort bezogen werden.



zum Kräftigen und Würzen der Suppen, Saucen etc.

General-Vertreter für Schlesien und Posen

Oskar Bruck, Breslau.

Sonnenstrasse 11.

Die der Frau *Pauline Szesny* von hier zugelegte Beleidigung nehme ich zurück und leiste Abbitte
Scharnoin, den 30. Mai 1902.

Franz Nieboj.

Nur die Marke „Pfeilring“

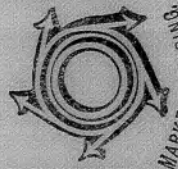
gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream

und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinkentelde.



Das auf der Lublinerstraße
Nr. 17 belegene Haus
ist zu verkaufen.

Für die Landwirthschaft

offerirt billigt

Walzeisen, Radreifen, Buchsen, Achsen, fertige Hufeisen, Hufnägel, Ketten, Drathnägel, Baubeschläge, Cement, Dachpappe, Theer, email. Pferdetruppen und Kessel, Kardätschen, Striegel, Heuraußen, sowie sämtliche Bedarfsartikel für die Landwirthschaft.

Franco jeder Bahnstation.

Lager und Comptoir: **Gleiwitz**, Kreidelstraße 23.

J. Luschowsky.

6 guterhaltene
Doppelfenster

hat abzugeben

P. Apt, Gr.-Strehlitz.

Bekanntmachung.

Die Auktion auf der Waghofstraße hier wird am **Montag**, den 9. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr in der Kämmereikasse im Rathhause hier nebstliegend beim bestehend verpackt werden. Bei Abgabe des Pachtheldes ist eine Bestandsaufstellung von 100 Mark zu legen. Bei Aufschlag der Pachtl. ist die Pachthomme nebst Stempel und Extraktionskosten sofort zu zahlen. Auch schriftliche Angebote werden vor dem Termine angenommen, jedoch ist im Nachhinein die Pachthomme zu zahlen.

Der Magistrat.

Schl., den 2. Juni 1902.

Fliegenpapier „Grip“

zu haben in

G. Hübner's
Papierhandlung.

Kirschen-Verkauf.

Die diesjährige Auktion der Kirschkäufte auf den Provinzial-Gaussen soll an die Meistbietenden verkauft werden und ist dazu Termin

I. für den Kreis Reiffe:

am Dienstag den 17. Juni, Vormittags 11 Uhr in der Brauerei in Mittel-Neuland;

II. für den Kreis Neustadt:

a. auf der **Strede Schweinsdorf-Neustadt-Kunzendorf** am Dienstag den 17. Juni, Nachmittags 3 1/2 Uhr im Gasthaus des Herrn Schmolke in Neustadt D.-Schl.,

b. auf der **Strede Dambine-Doppel'er Kreisgrenze** am Mittwoch den 11. Juni, Nachmittags 2 Uhr im früher Schörning'schen Gasthause in Schelitz;

III. für den Kreis Groß-Strehlitz:

am Dienstag den 10. Juni, Vormittags 9 1/2 Uhr im Chauffrehaus Neudorf bei Groß-Strehlitz

angezeigt. Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 50 Mark zu hinterlegen. Die Bedingungen und die Abgrenzungen der einzelnen Streten sind vorher bei den zuständigen Chauffrecaufsehern (Hoffmann in Reiffe bez. Kiesel in Neustadt D.S. bez. Elpel in Lonschuid D.S. bez. Panitz in Neudorf) zu erfragen. Der Zuschlag erfolgt bei annehmbarern Gebot im Termin sofort und ist die ganze Kaufsumme ebenfalls sogleich zu entrichten.

Doppel, den 26. Mai 1902.

Die Landesbauinspektion.

Die 1902er Modelle

Premier-Fahrräder

gefallen überall ausnehmend gut und die Nachfrage ist eine ganz außerordentliche.

Preise concurrenzlos

Cataloge gratis und franco.

Gebrauchte Fahrräder

werden mit Zahlung genommen.

Fabrik-Niederlage: **Anton Piskorsz jun., Gr.-Strehlitz D.S.**

— Theilzahlungen gestattet. —

— Theilzahlungen gestattet. —

